



**Motion der SVP-Fraktion
betreffend die vorübergehende Aussetzung der Feuerwehersatzabgabe**
(Vorlage Nr. 3691.1 - 17620)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 25. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 4. März 2024 eine Motion betreffend die vorübergehende Aussetzung der Feuerwehersatzabgabe ein. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 21. März 2024 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zum Anliegen wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Die Motion zielt auf eine Aussetzung der Feuerwehersatzabgabe für die Dauer von mindestens vier Jahren ab, wobei die daraus für die Gemeinden resultierenden Mindererträge seitens des Kantons mittels Pauschalbeiträgen zu kompensieren wären.

Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, hat in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe in der Höhe von 100 Franken zu bezahlen (§ 43 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 [Feuerschutzgesetz, FSG; BGS 722.21]). Die Feuerwehersatzabgabe tritt als finanzielle Leistung an die Stelle der Erfüllung der Feuerwehpflicht. Gemäss § 40 FSG sind alle Frauen und Männer im Alter zwischen 20 und 48 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Zug feuerwehrpflichtig. Von der Feuerwehpflicht befreit ist die Zuger Bevölkerung im Alter von unter 20 und über 48 Jahren sowie zusätzlich werdende Mütter und wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigte Personen (§ 41 Abs. 1 Bst. a und c FSG). Weiter ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von der Feuerwehpflicht befreit, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt (§ 41 Abs. 1 Bst. b FSG). Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe schliesslich für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen (§ 43 Abs. 2 FSG).

Die Gemeinden sind für den Bezug der Feuerwehersatzabgabe verantwortlich. Sie führen dazu ein Register mit den feuerwehrpflichtigen Personen (§ 44 Abs. 1 FSG). Der Ertrag der Feuerwehersatzabgabe fällt vollumfänglich an die Gemeinden.

2. Höhe und Verwendung der Erträge aus der Feuerwehersatzabgabe

Eine bei den Gemeinden durchgeführte Umfrage ergab folgende Angaben zur Höhe der Feuerwehersatzabgabe:

Feuerwehersatzabgabe (in Franken)			
Gemeinde	2021	2022	2023
Zug	890'584	898'200	899'323
Oberägeri	124'300	126'600	124'900
Unterägeri	193'600	195'300	198'800
Menzingen	97'500	97'000	98'900
Baar	664'775	664'380	675'950
Cham	449'500	445'000	466'800
Hünenberg	198'200	202'400	201'200
Steinhausen	260'700	261'200	264'500
Risch	337'700	332'600	326'844
Walchwil	69'500	74'500	77'300
Neuheim	51'000	51'000	51'000
Total	3'337'359	3'348'180	3'385'517

Gemäss § 28 Abs. 1 FSG hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie die Versorgung ihres Gebiets mit Löschwasser sicherzustellen. Die Feuerwehersatzabgabe deckt in allen Gemeinden nur einen Teil dieser Ausgaben für die Feuerwehr und ist nur bei sechs Gemeinden für Feuerwehraufgaben zweckgebunden. Eine direkte Abhängigkeit des Budgets der Feuerwehr vom Ertrag der Feuerwehersatzabgabe besteht nicht.

Anlässlich der Umfrage sprach sich nur eine Gemeinde für die Aussetzung der Feuerwehersatzabgabe gemäss dem Motionsanliegen aus. Neun Gemeinden lehnten das Motionsanliegen hingegen explizit ab und eine Gemeinde äusserte sich nicht dazu.

3. Beurteilung des Motionsanliegens

Nach Ansicht des Regierungsrats sprechen gewichtige Gründe gegen das Motionsanliegen.

3.1. Ungleichbehandlung der Bevölkerung

Die von der Motionärin beantragte Aussetzung der Feuerwehersatzabgabe während mindestens vier Jahren würde zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen führen. Profitieren würden von dieser Massnahme einzig Personen, die zwar feuerwehpflichtig sind, aber keinen Feuerwehrdienst leisten und daher die Ersatzabgabe bezahlen müssen. Nicht feuerwehpflichtige Personen sowie solche, die Feuerwehrdienst leisten und deswegen keine Feuerwehersatzabgabe bezahlen müssen, würden leer ausgehen. Gerade Angehörige der Feuerwehr würden daher besonders benachteiligt, obwohl sie mit ihrem Engagement wesentlich zum Gemeinwohl beitragen. Im Ergebnis wäre eine solche Ungleichbehandlung stossend und würde das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung verletzen.

3.2. Keine massgebliche finanzielle Entlastung der Bevölkerung

Das Anliegen der Motionärin würde beim Kanton zu wesentlich höheren Ausgaben führen, indem diesem während mindestens vier Jahren ein zusätzlicher Aufwand von rund 3,5 Mio. Franken pro Jahr entstehen würde. Die Bevölkerung würde diese Massnahme indes kaum wahrnehmbar entlasten. Die Entlastung beläuft sich auf bloss 100 Franken pro Jahr. Dies entspräche gerade einmal Fr. 8.35 pro Monat bzw. rund 28 Rappen pro Tag. Auch für Personen und Familien mit tiefen oder mittleren Einkommen würde dies keine wesentliche finanzielle

Entlastung bewirken. Der Kanton kann angesichts der derzeit guten finanziellen Situation andere, effektivere Massnahmen ergreifen, um die Bevölkerung zu entlasten. Dazu gehört beispielsweise die vom Regierungsrat dem Kantonsrat unterbreitete Vorlage für einen Budgetkredit, mit welchem der Kanton in den Jahren 2026 und 2027 fast die gesamten Kosten für stationäre Spitalbehandlungen von Zuger Patientinnen und Patienten übernehmen kann. Dadurch werden die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung im Kanton Zug in den Jahren 2026 und 2027 durchschnittlich rund 18 Prozent tiefer ausfallen. Die Zuger Bevölkerung wird auf diesem Weg um rund 220 Mio. Franken entlastet. Diese Entlastung ist für die Bevölkerung deutlich spürbarer als die von der Motion verlangte Aussetzung der Feuerwehersatzabgabe.

3.3. Senkung der Attraktivität des Feuerwehrdiensts

Angehörige der Feuerwehr widmen einen beträchtlichen Teil ihrer Freizeit dem Feuerwehrdienst, nehmen allfällige daraus resultierende berufliche Nachteile in Kauf und riskieren bei Einsätzen möglicherweise Leben und Gesundheit für die Sicherheit der Bevölkerung. Dieses Engagement für die Allgemeinheit ist in einer zunehmend individualisierten Gesellschaft nicht selbstverständlich und verdient hohe Anerkennung. Die Feuerwehersatzabgabe ist das kleine, aber symbolisch wichtige finanzielle Opfer, welches feuerwehpflichtige Personen anstelle des Feuerwehrdiensts zu leisten haben. Übernimmt der Kanton die Feuerwehersatzabgabe, schafft er einen zusätzlichen Anreiz, keinen Feuerwehrdienst zu leisten. Er senkt damit die Attraktivität des Feuerwehrdiensts. Zugleich riskiert er, die Angehörigen der Feuerwehr vor den Kopf zu stossen, indem er ihr Engagement nicht würdigt. Angesichts der immer grösseren Probleme der Feuerwehren bei der Rekrutierung neuer Mitglieder wäre die Motion daher kontraproduktiv.

3.4. Schwierige Wiedereinführung der Feuerwehersatzabgabe

Anlässlich der Umfrage bei den Gemeinden wurde mehrfach der berechtigte Einwand erhoben, dass eine Wiedereinführung der Feuerwehersatzabgabe selbst bei einer bloss befristeten Aussetzung schwierig werden dürfte. Hat sich die Bevölkerung einmal daran gewöhnt, keine Ersatzabgabe mehr leisten zu müssen, dürfte wenig Verständnis dafür bestehen, dass eine solche wieder eingefordert würde. De facto dürfte die Umsetzung der Motion daher längerfristig auf eine Abschaffung der Feuerwehersatzabgabe hinauslaufen. Dies wird von den meisten Gemeinden, welchen die entsprechenden Einnahmen entgehen würden, klar abgelehnt, noch scheint dies das Anliegen der Motionärin zu sein. Auch dieser Aspekt spricht daher gegen die Umsetzung der Motion.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion der SVP-Fraktion vom 4. März 2024 betreffend die vorübergehende Aussetzung der Feuerwehersatzabgabe (Vorlage Nr. 3691.1 - 17620) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 25. Februar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

65/mb